

zu unterscheiden sind (S. 80): wenn der Kaiser jemanden 'sine spe recuperationis' verurteilt, so erklärt er damit zwar, dass er ihn nicht begnadigen will, aber das hat nur eine tatsächliche, keine rechtliche Bedeutung und bindet den Herrscher nicht; einen rechtlichen Verzicht auf das Begnadigungsrecht hat es nicht gegeben. Vor allem aber muss ich der im ersten Kapitel ausgesprochenen Auffassung widersprechen, dass die Zusammenkunft Friedrichs I. und Heinrichs nach Legnano ganz ins Gebiet der Sage zu verweisen sei. Ich kann das Zeugnis der Cont. Aquicinctina, deren reichsgeschichtliche Nachrichten aus der Zeit von 1174—80 doch grossenteils falsch oder ungenau sind, nicht so hoch einschätzen, wie G. tut; ich halte es nach wie vor für wahrscheinlich, dass der Bericht des Gobelinus Persona (der übrigens nach der Ausgabe Jansens zu zitieren gewesen wäre) aus den Ann. Patherbrunnenses stammt, und ich lege insbesondere grosses Gewicht auf die Angaben Ottos von St. Blasien, der durch die auch von G. für glaubwürdig gehaltene Nachricht von der Forderung Goslars durch den Herzog zeigt, dass er hier gute Kenntnis gehabt hat (vgl. Bloch in Regesten der Bischöfe von Strassburg I, 128, der sie auf den Bischof Heinrich von Veringen zurückführen möchte). Ich halte also auch jetzt noch die mehr konservative Auffassung Hampes (Kaisergeschichte S. 151) für durchaus nicht widerlegt: ja ich möchte nicht einmal den Fussfall Friedrichs unbedingt und mit voller Sicherheit aus der Geschichte streichen, wobei ich an die bekannten Fälle des 11. Jh. (wiederholter Fussfall Heinrichs II. vor den Bischöfen auf der Synode von 1007, Fussfall Konrads II. vor seinem Sohn 1035) erinnere. — Im Exkurs III wäre auch auf Schütze, Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei (Berlin 1903) S. 83 ff. zu verweisen gewesen, der die gleiche Ansicht wie G. vertritt.

H. Br.

70. H. Meyer, 'Zur Vorgeschichte des ersten uns überlieferten Hausgesetzes der Hohenzollern' (Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft XXX), veröffentlicht einen bis dahin unbekannten Schiedsspruch Markwards von Randeck, Lupolds von Bebenburg und Johannes' Andreae vom 10. Juli 1341 (aus dem bayerischen Reichsarchiv) in dem Streit der Burggrafen Johann II. und Albrecht IV. von Nürnberg. An diesen Schiedsspruch schloss sich am 10. Okt. 1341 der Vertrag von Burghausen. M. Kr.

71. Die Zeitschrift des Vereins für Thüring. Geschichte und Altertumskunde N. F. XIX, 1—22 (1909)